
Ausführungsreglement zum Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

vom 29.11.1989 (Stand 29.11.1989)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 8 des Gesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven;

auf Vorschlag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die kantonale Steuerverwaltung ist beauftragt, zu überprüfen, ob das Unternehmen zur Bildung von Reserven berechtigt ist. Sie überprüft ebenfalls die Berechnungsgrundlagen, die jährliche Einlage, den Höchstbetrag der Reserve sowie deren Anlage.

Art. 2

¹ Die Arbeitsbeschaffungsreserven müssen beim Bund oder auf einem Sperrkonto derjenigen Banken, welche die Vereinbarung mit dem Bund unterzeichnet haben, angelegt werden.

Art. 3

¹ Der Staatsrat ist die zuständige kantonale Behörde für eine allgemeine oder regionale Freigabe. Er nimmt vorgängig Rücksprache mit den Dachorganisationen der Wirtschaft.

Art. 4

¹ Die zuständige kantonale Behörde für die individuelle Freigabe ist das Volkswirtschaftsdepartement.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

823.330

Art. 5

¹ Für die Festsetzung der pauschalen Besteuerung im Fall einer Liquidation oder Verlegung eines Unternehmens ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Art. 6

¹ Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
29.11.1989	29.11.1989	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1989 f 289 d 293

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	29.11.1989	29.11.1989	Erstfassung	RO/AGS 1989 f 289 d 293